

Ablauf des 22.04.2013 ab ca. 10.00 Uhr

Am 22.04.2013 fuhr Christian Georg Huber (*1976) gegen 10.00 Uhr Richtung Eschenloher Tonihof. Bei einer Fläche (auf der man parken kann) rund 300 Meter vom Eschenloher Tonihof weg, parkte Christian Georg Huber (*1976), stieg aus und ging zu den Tafeln des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, die er fotografierte. Es fuhr bevor Christian Georg Huber (*1976) die Strasse überquerte ein dunkler, grosser BMW an Christian Georg Huber (*1976) vorbei. Christian Georg Huber (*1976) ging über die Strasse, fotografierte die ausgestellten Tafeln des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und überquerte dann die Strasse zurück zum Parkplatz. Zwischenzeitlich kam der dunkle, grosse BMW (mit vier Insassen) zurück (was fotografiert wurde!) und fuhr auf Christian Georg Huber (*1976) zu. Zu diesem Zeitpunkt parkte der Pkw H-IMF 260 und der Motor war nicht an.

Herr Loy von der Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee sprach Christian Georg Huber (*1976) an, wie es mit „seinem Auto“ weiterginge, wobei er offensichtlich den Pkw H-IMF 260 meinte, worauf Christian Georg Huber (*1976) entgegnete, dass es nicht „sein Auto“ sei.

Herr Loy wollte von Christian Georg Huber (*1976) die Fahrzeugpapiere und den Führerschein sehen, was bereits unzulässig ist, da 1. der Pkw H-IMF 260 nicht das Auto von Christian Georg Huber (*1976) ist (was Christian Georg Huber sagte) und 2. der Pkw H-IMF 260 da stand (also nicht aufgehalten wurde), ohne dass der Motor lief. Eine Fahrzeug- und Führerscheinkontrolle bei einer Person die nicht fährt und bei einem Auto welches da steht, gibt es nicht. Christian Georg Huber (*1976) sagte, dass es nicht sein Auto sei und dass er keine Papiere dabei habe und er nicht kontrolliert werden darf und er die Vorgehensweise der Polizei nicht anerkennt. Die Papiere liegen im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe, wo Christian Georg Huber (*1976) nun hinfahren würde, was Christian Georg Huber (*1976) sagte. Dies passte Herrn Loy nicht, was ein klarer Widerspruch ist. Herr Loy kann doch nicht die Papiere verlangen und dann wenn man sagt, dass man dorthin fährt wo sie sind, die Hinfahrt verweigern. Dies ist Amts- und Rechtsmissbrauch. Christian Georg Huber (*1976) führte aus, dass er nach der Kommentierung des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes nur das Vorzeigen muss, was er dabei hat, worauf Herr Loy sagte, dass das bayerischen Polizeiaufgabengesetz ihn nicht interessiert. Christian Georg Huber (*1976) hätte gar nicht angesprochen werden dürfen, da das Auto H-IMF 260 still da stand und erst danach das Polizeiauto GAP-RP 53 kam, wie sich aus der Fotoserie und u.a. aus nachfolgendem Foto (jpg-Datei des Fotoapparates Fujifilm mit folgenden Daten: DSCF4043.jpg 1,021107 MB 22.04.2013 09:11 Uhr) ergibt:



Die vorhergehenden Bilder sind Aufnahme der Tafeln des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, und zwar jpg-Bilder

von DSCF4037.jpg bis DSCF4042.jpg, aufgenommen lt. Kamera am 22.04.2013 zwischen 09:10 und 09:11 Uhr, laut nachfolgendem Übersichtsachweis:

 DSCF4035	JPG 1 014 869 2013.04.22 09:04
 DSCF4036	JPG 944 713 2013.04.22 09:04
 DSCF4037	JPG 1 009 244 2013.04.22 09:10
 DSCF4038	JPG 862 853 2013.04.22 09:10
 DSCF4039	JPG 919 017 2013.04.22 09:11
 DSCF4040	JPG 996 526 2013.04.22 09:11
 DSCF4041	JPG 942 017 2013.04.22 09:11
 DSCF4042	JPG 930 672 2013.04.22 09:11
 DSCF4043	JPG 1 021 107 2013.04.22 09:11
 DSCF4044	JPG 1 042 582 2013.04.22 09:11
 DSCF4045	AVI24 551 168 2013.04.22 09:54
 DSCF4046	AVI 6 093 756 2013.04.22 09:56

Dass das tatsächliche Geschehen (was fotografiert wurde), ca. 45 Minuten später stattfand (die Fotodaten geben eine Uhrzeit ab 9:10 Uhr an), liegt daran, dass die Kamera die Zeit nicht immer richtig angibt, wenn sie länger nicht angeschaltet war und ein Neueinstellen der Uhrzeit wird nicht vor jedem Fotografieren vorgenommen.

Jedenfalls hätte Christian Georg Huber (*1976) gar nicht – nach Fahrzeugpapieren und Führerschein – angesprochen werden dürfen, da er auf einer freien Fläche stand und dann erst die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee kam, wie sich aus obiger Dokumentation ergibt. Ausserdem seit wann führt ein Zivilauto der Polizei (mit Herrn Loy und Herrn Blum) im Wald mit vier Insassen bzw. kurz davor eine Kontrolle nach Führerschein und Fahrzeugpapieren (bei einem abgeschlossenen dastehenden Auto) bei einer Person (Christian Georg Huber: *1976) durch, die sie kennt und das Fahrzeug ist ihr ebenfalls genau bekannt, und zwar dass es sich um ein – nicht Christian Georg Huber: *1976 gehörendes - ungarisches Leihauto handelt. Herr Loy telefonierte und Herr Blum ging etwas weg.

Christian Georg Huber (*1976) machte dann was er vorher angekündigt hatte, indem er nach Hause fuhr. Christian Georg Huber (*1976) setzte sich dazu ins Auto, verschloss die Tür und fuhr weg. Herr Blum lief zum Auto und versuchte mehrmals die Fahrerfensterscheibe einzuschlagen und knickte den linken Seitenspiegel auf der Fahrerseite um. Christian Georg Huber (*1976) fuhr nach vorne (dort stand niemand) und blieb etwas stecken, weshalb er auch nicht zurücksetzen konnte. Unmittelbar danach gelang es Christian Georg Huber (*1976) auf die Strasse zu fahren. Während des gesamten Fahrvorgangs stand keine Person vor dem Auto. Rückwärtsfahren war nicht möglich, da stecken geblieben wurde. Christian Georg Huber (*1976) hat jedenfalls beim gesamten Vorgang niemand gefährdet. Der Polizei müsste ausserdem bekannt sein, dass man nicht versucht an einem wegfahrenden Auto die Fahrerfensterscheibe einzuschlagen. Das Auto H-IMF 260 ist ausserdem fremd. Das Weiterfahren war daher (nicht nur wegen den im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe liegenden Papiere) u.a. deswegen dringend erforderlich, dass die Polizei keine vollendete Sachbeschädigung am fremden Pkw H-IMF 260 begehen konnte. Ausserdem fuhr Christian Georg Huber (*1976) deswegen weg, damit die Polizei die Papiere sehen konnte, wobei Christian Georg Huber (*1976) das Ganze nicht anerkannte. Die Polizei kann doch nicht zuerst die Papiere verlangen und dann wenn man dorthin fährt wo sie liegen, - unter versuchter Sachbeschädigung - versuchen das Wegfahren zu unterbinden. Dies ist mehr als widersprüchlich und rechtswidrig. Als Christian Georg Huber (*1976) im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe war, kam – etwas später – die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee mit dem Pkw GAP-RP 53 und den vier Insassen (Herr Loy, Herr Blum und zwei weiteren Personen). Ein unbefangener Dritter fragt sich nun weiter, warum die Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee Papiere von Christian Georg Huber (*1976) (von einem abgeschlossenen Auto und einer Person, die nicht Auto fuhr) im Wald sehen wollte, wenn sie genau weiss wo Christian Georg Huber (*1976) wohnt, weil ja dann die Polizei dort erschien.

Die Polizei war offensichtlich – wie sich im Nachhinein herausstellt – auf den Weg zur Mühle 25, 82438 Eschenlohe gegen 10.00 Uhr. Dann hätte sie ja gleich dorthin fahren können.

Christian Georg Huber (*1976) sagte am 22.04.2013 sofort seiner Mutter Irene Anita Huber (*1947), dass die Polizei die Fahrzeugpapiere und den Führerschein von Christian Georg Huber (*1976) sehen wollten, weshalb Irene Anita Huber (*1947) die Papiere bereit legte. Als Irene Anita Huber (*1947) die Polizeibeamten im Hof sah ging sie auf sie zu und zeigte die geforderten Papiere vor. Dann nahm Herr Loy einfach den Fahrzeugschein und sprach von „Kfz-Steuerhinterziehung“, was nachgewiesen nicht der Fall ist, denn der Pkw H-IMF 260 wurde in Ungarn 2008 angemietet, und zwar über die Unterschrift von Hans Georg Huber (*1942). Hans Georg Huber (*1942) verfügt über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke in Ungarn, die über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (geführt über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenshausen) laufen. Bei diesen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in Ungarn handelt es sich somit zumindest um einen Teilbetrieb des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe. Hans Georg Huber (*1942) war somit sehr wohl berechtigt in Ungarn den Pkw H-IMF 260 anzumieten und – da der Betrieb Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe bis heute vorliegt – darf damit auch im hiesigen Bereich gefahren werden. Eine zusätzliche Steuerpflicht in

Deutschland besteht danach nicht. Da der ungarische Vermieter saemtliche Steuern für den Pkw H-IMF 260 in Ungarn bezahlt. Eine Steuerhinterziehung liegt somit ebenfalls nicht vor. Nachfolgend überlassen wir Fotos aus denen Sie sehen wie die Polizei die Papiere von Irene Anita Huber (*1947) sich (direkt im Hof vorm Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe) zeigen laesst:



Im naechsten Foto sehen Sie wie Herr Loy (links) und Herr Blum (rechts) die von Irene Anita Huber (*1947) vorgezeigten Papiere sich ansehen:



Herrn Blum und Herrn Loy ist laengst bekannt, dass es sich beim Pkw H-IMF 260 um ein ungarisches Leihauto handelt, was bereits Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe 2010 gegenüber der Polizei (u.a. gegenüber Herrn Loy und gegenüber Herrn Blum) ausführte. Diesbezüglich liegen die ungarischen Zulassungspapiere laengst vor. Jedenfalls hat Christian Georg Huber (*1976) Wort gehalten und hat das gemacht, was er gesagt hat. Er ist ohne rechtliche Anerkenntnis am 22.04.2013 zum Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe gefahren, damit die Polizei die Papiere sehen kann, was dann auch so geschah (siehe oben). Für das Ganze steht Irene Anita Huber (Geburtsurkundennummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe als Zeugin zur Verfügung, die bis heute nicht vernommen wurde.

Christian Georg Huber (*1976) hat sich somit korrekt verhalten, da er nur das getan hat, was die Polizei von ihm wollte, und zwar wollte sie die Papiere sehen. Von einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, von einer Nötigung, von einer Bedraengung und von einer gefaehrlichen Körperverletzung kann daher nicht die Rede sein. Auch eine Kraftfahrzeugsteuerhinterziehung liegt nicht vor. Dies wird kategorisch zurückgewiesen.

Dass Christian Georg Huber (*1976) daraus ein Vorwurf gemacht wird, dass er das Ermöglichte (Ansehen der Papiere), was die Polizei wollte, ist hahnebüchen. Durch Vorzeigen der Papiere war die Angelegenheit am 22.04.2013 rechtlich und steuerlich erledigt, da die Polizei das sah, was sie im Wald sehen wollte.

Um auf die obigen Fotos (aus denen Sie sehen können, wie sich Herr Loy und Herr Blum die Papiere von Irene Anita Huber: *1947 zeigen lassen) vom 22.04.2013 zurückzukommen: Christian Georg Huber (*1976) kam jedenfalls am 22.04.2013 zum Gespraech mit der Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee mit Frau Irene Anita Huber (*1947) hinzu, und zwar nachdem Herr Loy die Zulassungsbescheinigung nicht zurückgeben wollte.

Plötzlich sagte Herr Blum aus dem Zusammenhang gerissen zu Herrn Loy, dass er ein zusaetzliches Fahrzeug zur Verhaftung von Christian Georg Huber (*1976) rufen sollte. Dies ist rechtsgrundlos, da überhaupt kein Haftgrund besteht (siehe die vorherigen Ausführungen). Als Christian Georg Huber (*1976) sagte, dass die Polizei ihn ohne Grund verhaften wolle, fasste Herr Blum Christian Georg Huber (*1976) am Arm. Christian Georg Huber (*1976) konnte sich entwinden und lief davon, da er nicht verpflichtet ist an seiner unschuldigen Verhaftung (für die überhaupt kein Grund besteht und auch nicht mitgeteilt wurde) mitzuwirken.

Nachfolgend ist (rot im Originalfoto) aufgezeichnet, welchen Weg Christian Georg Huber (*1976) am 22.04.2013 (vorm Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe) zunaechst entlang lief:



Am Hausende ist ein Zaun (dieser wurde deswegen angebracht, da das Schloss am Nordeingang in der Vergangenheit immer wieder mit Sekundenkleber verklebt wurde), worüber Christian Georg Huber (*1976) sprang. Herr Blum warf Christian Georg Huber (*1976) darauf hin zu Boden. Christian Georg Huber (*1976) konnte ein

weiteres Mal aufstehen und lief weiter und sprang über die andere Seite des Zauns, worauf hin ihn Herr Blum fester zu Boden warf und auf den Boden drückte und seinen linken Arm nach hinten drehte und auf ihn kniete; der Ort an dem sich dies abspielte ist auf nachfolgendem Foto eingezeichnet:



Diese Stelle ist exakt rund 5 Meter vom Mühlen-25-Emblem (welches sich über dem Hauptportal an der nördlichen Hauseingangstür befindet) entfernt. Nachfolgend ist dieser Haupteingang fotografiert:



Der Ort ist also nachgewiesen der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe und nicht wie von der

Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee falsch behauptet die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“.
Die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ist eine rechtsunwirksame Scheinadresse für das ungefähr 200 Meter vorm Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe stehende Haus. Im und vor diesem Haus hat die rechtswidrige, kriminelle und steuerbetrügerische Polizeiaktion vom 22.04.2013 sich überhaupt nicht abgespielt, was Irene Anita Huber (*1947) als Zeugin bestaetigen kann. Indem Christian Georg Huber (*1976) von Herrn Blum mehrmals zu Boden geworfen wurde, trug Christian Georg Huber (*1976) mehrere Verletzungen davon, und zwar drei Schnittwunden (die bis heute nicht verheilt sind) an der rechten Hand (und zwar am Mittelfinger vorne neben dem Nagel links, am Mittelfinger in der Mitte und am Ende des rechten kleinen Fingers):



und eine Verletzung am linken Ellenbogen und etwas davor:



Christian Georg Huber (*1976) machte am 22.04.2013 sofort geltend, dass er verletzt ist. Herr Blum sagte kein einziges Mal – in Gegenwart von Christian Georg Huber: *1976 –, dass er verletzt sei, was Irene Anita Huber (*1947) als Zeugin bestaetigen kann. Jedenfalls wurde Christian Georg Huber (*1976; Diabetiker) kein einziges Mal verarztet. Herr Blum, der – waehrend der ganzen Zeit als Christian Georg Huber (*1976) zugegen war - ueberhaupt nichts von einer Verletzung sagte, fuhr angeblich in die Unfallklinik und liess sich verarzten. Es war jedenfalls so, dass die Bewegung von Christian Georg Huber (*1976) von Herrn Blum, von der Polizei weg und nicht auf sie zu war. Christian Georg Huber (*1976) hat kein einziges Mal Herrn Blum verletzt. Sollte Herr Blum eine Verletzung erlitten haben ist dies das Verschulden (Selbstverletzung) des Herrn Blum und nicht von Christian Georg Huber (*1976). Herr Blum war nicht berechtigt Christian Georg Huber (*1976) zu verhaften. Das Vorgehen des Herrn Blum wie des Herrn Loy ist nachgewiesen Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung. Als Herr Blum auf Christian Georg Huber (*1976) kniete sprachen Herr Blum und Herr Loy zueinander, dass sie nun noch Irene Anita Huber (*1947) brauchen wuerden. Es war also auch die Verhaftung von Irene Anita Huber (*1947) beabsichtigt. Herr Loy sagte zu Herrn Blum, dass er eine Haustuere zumachen hoernte und dass das Schloss umgedreht worden waere. Kurz danach erschien Irene Anita Huber (*1947) auf dem Balkon (siehe Seite 5/1. Foto) und bat Herrn Loy, Christian Georg Huber (*1976) freizulassen, denn in der Zwischenzeit waren weitere Polizeibeamte (mit einem Tölzer Kennzeichen) erschienen, wovon ein Polizeibeamter etwas Unschönes zu Christian Georg Huber (*1976) sagte und ihm Handschellen anlegte. Als Herr Loy Herrn Christian Georg Huber (*1976) nicht frei liess, sagte Irene Anita Huber (*1947), dass sie an die oberste Stelle des Hauses gehen wuerde und sich aus dem Fenster stuerzen wuerde, was sie aber nicht so meinte, sondern nur im Affekt sagte, denn wenn sie es so gemeint haette, haette sie sich gleich vom Balkon stuerzen koennen. Christian Georg Huber (*1976) sagte zu Irene Anita Huber (*1947) sofort, dass sie diese Aeusserung zuruecknehmen solle, was Irene Anita Huber (*1947) sofort tat. Christian Georg Huber (*1976) wurde aufgerichtet und zurueck nach vorne (westlicher Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe) zu einem zivilen Polizeiauto mit Tölzer Kennzeichen gefuehrt, was aber langsam geschah, da dazwischen immer wieder geredet wurde. Herr Loy und Herr Blum wollten Irene Anita Huber (*1947) weiter verhaften. Herr Loy machte dabei einen nachdenklichen Eindruck. Herr Loy sagte darauf hin zu Herrn Blum: „oder wir weisen sie ein, weil sie vorher sagte, dass sie sich aus dem Fenster stuerzen wuerde.“ Herr Loy umging so einen Haftgrund (der in Wirklichkeit nicht existiert) zu benennen. Irene Anita Huber (*1947) sagte mehrmals, dass sie sich nichts antun wuerde, und zwar auch zu dem Zeitpunkt als Christian Georg Huber (*1976) ins Polizeiauto gesetzt und weggefahren wurde. Irene Anita Huber (*1947) gab sogar bevor sie spaeter von Herrn Loy verhaftet wurde eine eidesstattliche Versicherung ab, dass sie sich nichts tut. Es bestand somit ueberhaupt kein Einweisungsgrund. Nach dem Wegfahren wurde an einer Hauseingangstuere die Glaslichte oben eingeschlagen (was auf nachfolgendem Foto rot umrandet ist):



Dies zeigt die mutwillige Sachbeschädigung, denn über diese Lichte geht doch niemand ins Haus. Dann wurde mit

einem Holzbock (der rechts neben der Haustür auf obigem Foto bei den Straeuchern schlecht zu sehen ist) die Hauseingangstür gerammt, wobei ein Schlossteil mehr als zwei Meter nach vorne flog:



Nachfolgend ein Foto von der eingeschlagenen Lichte, oberhalb der Haustüre (von innen fotografiert):



Unterhalb liegt das Holzteil mit den eingeschlagenen Fensterstücken und weiteren Glasscherben:



Auch das Glas der Haustüre wurde beschaedigt:



Nachfolgend das beschaedigte Türschloss der Haustüre:



welches nicht mehr zugesperrt werden kann.

Nachdem die Polizei widerrechtlich ins Haus eindrang stürmten sie die Wohnung hoch wobei Herr Loy zweimal sagte, dass er den Hund erschossen würde, wenn er ihn auch nur Anbellen würde. Als Christian Georg Huber (*1976) im Hof noch anwesend war, wollten Herr Loy und Herr Blum einen Hundeführer rufen, wobei Herr Loy sagte, dass der Hund harmlos sei.

Den Hund konnte Herr Loy, nachdem die Polizei in die Wohnung (in der der Leichnam von Hans Georg Huber: Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau; Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe vom 14.01.2012 gegen 0.00 Uhr bis zum 21.01.2012 lag; Hans Georg Huber: *1942 wohnte fast ein Jahr lang in dieser Wohnung ununterbrochen) im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe eindrang nicht erschossen, da sich Irene Anita Huber (*1947) vor ihm stellte.

Auch das Schloss der Wohnungstüre wurde beschaedigt, wie sich aus nachfolgenden Fotos ergibt:





Die Stalltüre wurde ebenfalls eingetreten und nicht mehr verschlossen. In diesem Zustand hat die Polizei am 22.04.2013 den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) rechtswidrig zurückgelassen.

Die Stellen auf denen Christian Georg Huber (*1976) zu Boden geworfen wurde und denen er entlang lief und die Stellen der eingeschlagenen Türen wurden fotografiert. Es findet sich dabei kein einziges Blut. Herr Blum hat sich somit – wenn er sich überhaupt verletzt hat – selbst verletzt, was mit Sicherheit nicht das Verschulden von Christian Georg Huber (*1976) ist. Die Stelle rund 300 Meter nach dem Eschenloher Tonihof (dort stand das Fahrzeug H-IMF 260 am 22.04.2013) wurde ebenfalls abgegangen und fotografiert. Auch dort findet sich am 23.04.2013 (am 22.04.2013 und 23.04.2013 hat es ab 22.04.2013; 10.00 Uhr nicht geregnet) kein Blut:



Ungefäehr an der Stelle in der Mitte des Bildes (links vor dem Hügel, an der es vor der Strasse etwas erhöht ist)

steckte der Pkw H-IMF 260 am 22.04.2013 fest. Vor dem Auto stand jedenfalls keiner als am 22.04.2013 auf die Strasse gefahren wurde.

Durch obige Dokumentation ist nachgewiesen, dass Christian Georg Huber (*1976) kein einziges Mal eine Nötigung, kein einziges Mal eine (gefahrliche) Körperverletzung und auch keinen ungerechtfertigten Widerstand leistete. Dass keine Kfz-Steuerhinterziehung vorliegt ist bereits nachgewiesen. Christian Georg Huber (*1976) haette gar nicht festgenommen werden dürfen und Irene Anita Huber (*1947) haette überhaupt nicht eingewiesen werden dürfen. Durch die Einweisung ist nachgewiesen, dass die gesamte Polizeiaktion vom 22.04.2013 eine rechtsunwirksame Faelschung und die reine Verfolgung Unschuldiger ist.

Bezüglich der rechtswidrigen Einweisung von Irene Anita Huber (*1947) in die Lech-Mangfall-Klinik in Garmisch-Partenkirchen am 22.04.2013 verfasste Herr Schedler von der PI Murnau a. Staffelsee unter dem Aktenzeichen BY 1611-001760-13/2 naemlich eine Erstmeldung/Lagemeldung, die wir nachfolgend auszugsweise wie folgt wiedergeben:

Erstmeldung/Lagemeldung

Aufnahme: 22.04.2013, 11:20 Uhr – Schedler, PHK

*Vorgangsart: MEL Lageebene: Dst Presserelevanz: **nicht pressefrei***

Delikt(e): Selbsttötung... (Versuch)

Tat-/Ereignisort: Montag, 22.04.2013, 11:20 Uhr

Tat-/Ereignisort: 82438 Eschenlohe, Rautstrasse 10

Tatörtlichkeit: freistehendes Einfamilienhaus

*Person(en): **BER Betroffener***

*Huber, geb. Binder, Irene, Anita, *25.05.1947 in Schrobenhausen, Sta: deutsch, verwitwet, wh. 82438 Eschenlohe, Rautstrasse 10*

ZEG Zeuge Loy, Joachim, wh. 82418 Murnau a. Staffelsee, Barbarastrasse 9, Tel. 08841/6176-0

Einsatzkraefte: 14/1 Loy/Blum

Kurzschverhalt: Im Rahmen eines anderweitigen Einsatzes bei der Fam. der BET in Eschenlohe „verschanzte“ sich die BET, mit ihrem Hund, in einem Zimmer im Haus. Im Rahmen des folgenden Gespraches aeusserte sie ggü. EPHK Loy glaubhaft und mit Nachdruck, dass sie aufs Dach steigen und runterspringen werde. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dieses Zimmer noch nicht gefahrlos (Hund) betreten werden.

Dazu ist anzuführen, dass unter Person ein Betroffener genannt wird. Die Abkürzung für die betroffene Irene Anita Huber (*1947) ist aber im Kurzschverhalt BET. Weiter heisst es, dass Irene Anita Huber (*1947) „Witwe“ sei. Im Kurzschverhalt schreibt die Polizei weiter von „Familie“. Somit ist davon auszugehen, dass sich der Einsatz vom 22.04.2013 massgeblich gegen den am 13.01.2012 verstorbenen Hans Georg Huber (*1942) richtet und nicht rechtswirksam ist. Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947) verfügen über deren Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen.

Wenn man die von Herrn Schedler hergenommen Wörter „Tat-/Ereignisort/Tatörtlichkeit“ nimmt, so liegt nachgewiesen eine Tatortfaelschung, eine Ereignisortfaelschung und eine Tatörtlichkeitsfaelschung vor, was zur Rechtsunwirksamkeit und Nichtigkeit (§§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO) der gesamten Polizei-Aktion vom 22.04.2013 (samt allem was damit zusammenhaengt) führt!

Irene Anita Huber (*1947) war naemlich am 22.04.2013 nicht in dem Objekt welches falsch als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ bezeichnet wird. Irene Anita Huber war am 22.04.2013 im Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (Katasterseite 182 des Landgerichts Werdenfels, Amtsgerichts/Rentamts Garmisch).

Vom Dach hat Irene Anita Huber (*1947) kein einziges Wort gesagt. Auf das Dach des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe waere Irene Anita Huber (*1947) ohnehin nicht gekommen.

Der Satz des Herrn Schedler: „*Im Rahmen des folgenden Gespraches aeusserte sie ggü. EPHK Loy glaubhaft und mit Nachdruck, dass sie aufs Dach steigen und runterspringen werde.*“ ist vollkommen falsch. Im Gegenteil! Irene Anita Huber (*1947) hat eine eidesstattliche Versicherung am 22.04.2013 abgegeben, dass sie sich nichts tut.

Die oben z. T. wiedergegebene Lagemeldung weist nach, dass der gesamte polizeiliche Vorgang vollkommen falsch registriert und somit eine Faelschung ist.

Auf der naechsten Seite ist ein Bild des Hauses abgedruckt, welches falsch als „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (in Wirklichkeit handelt es sich um das Austragshaus des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe) bezeichnet wird:



Hierbei handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus (diese Worte verwendet Herr Schedler), nicht aber beim Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (dort war Irene Anita Huber am 22.04.2013), der nachfolgend abgelichtet ist:



Die Polizei tut also so, als ob sich das Ganze in dem Objekt „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ abgespielt haette (deswegen schreibt die Presse, dass Irene Anita Huber und ihr Sohn in der Wohnung „Kühe“ halten würden, was vollkommen falsch ist; ausserdem ist nach obiger Lagemeldung die Angelegenheit nicht pressefrei), was eine

nachgewiesene massive Ortsfaelschung ist, was zur Nichtigkeit der gesamten Polizeiaktion vom 22.04.2013 führt. Ausserdem ist die „Einweisung“ über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ (diesbezüglich ist laut „Bestaetigung“ der VG Ohlstadt vom 29.03.2013 (Karfreitag!) gegenüber dem Amtsgericht Weilheim kein Gewerbe gemeldet!) durch das Gewerbeamt (! ein Gewerbeamt ist doch nicht für eine Einweisung zuständig) Garmisch-Partenkirchen erfolgt, was weiter zur Nichtigkeit des Ganzen (u.a. handelt es sich bei dem vom Gewerbeamt GAP verwendeten Begriffen „Eigen-und Fremdgefahrdung“ um falsche Behauptungen) führt. Irene Anita Huber (*1947) und Christian Georg Huber (*1976) wohnen in keiner „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“. Die anders lautende „Bestaetigung“ der VG Ohlstadt vom 29.03.2013 (Karfreitag!) ist vollkommen falsch.

Es liegt eine vollkommen nachgewiesene unschuldige Verfolgung, Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung durch die Polizei am 22.04.2013 gegen zwei unschuldige Personen (Christian Georg Huber: *1976 und Irene Anita Huber: *1947) vor.

Mit einer angeblichen Fahrzeugpapierkontrolle/Führerscheinkontrolle hat das Ganze mit Sicherheit nichts zu tun. Es war am 22.04.2013 fast die gesamte Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee – in dieser Angelegenheit - im Einsatz, was nicht ab 22.04.2013, 10.00 Uhr in wenigen Minuten geplant/organisiert werden kann. Dies hielt Christian Georg Huber (*1976) auch einem Beamten der Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee vor.

Spaeter bei der Polizeiinspektion Murnau a. Staffelsee kam dann ein Polizeibeamter aus Garmisch-Partenkirchen (!) zu Christian Georg Huber (*1976), der in Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft über den Beamten Herr Stecker von der Kriminalpolizei (!) Garmisch-Partenkirchen Fingerabdrücke, Fotos und zwei Speichelproben von Christian Georg Huber (*1976) nahm (wogegen bereits Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) eingereicht sind).

Dies ist unzulässig. Dafür, dass die Polizei am 22.04.2013 die gewünschten Dokumente sah, können doch Christian Georg Huber (*1976) – der sich korrekt verhielt – nicht zwei Speichelproben, Fotos und Fingerabdrücke genommen werden. Dies ist mehr als unverhältnismässig (Art. 20 GG) und insgesamt grundgesetzwidrig und verboten.

Es liegt nachgewiesen keine (gefährliche) Körperverletzung, kein ungerechtfertigter Widerstand, keine Nötigung und auch keine Kraftfahrzeugsteuerhinterziehung von Christian Georg Huber (*1976) vor. Insoweit handelt es sich von Anfang an um eine falsche Verdaechtigung, die zur völligen Rechtsunwirksamkeit der „erkennungsdienstlichen Massnahmen“ führt. Die Polizei hatte überhaupt keinen Grund Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) zu verhaften. Dazu fehlt jegliche Rechtsgrundlage.

(gez. durch den Geschäftsführer der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr.)
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe; 29.04.2013

Ersteller der Zusammensetzung:

Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr.
Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25



82438 Eschenlohe

Angaben nach § 35 a GmbHG:

Geschäftsführer: Christian Georg Huber (*1976);

Registergericht München: Az.: 13 AR 2950/O1